



**Samtgemeinde
Baddeckenstedt**

Nutzungsordnung Mannschaftstransportwagen (MTW)



**Freiwillige Feuerwehr
SG Baddeckenstedt**



Nutzungsordnung Mannschaftstransportwagen (MTW) Samtgemeinde Baddeckenstedt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Nutzungsordnung Mannschaftstransportwagen (MTW) gilt für alle von der Samtgemeinde Baddeckenstedt unterhaltenen MTW der Freiwilligen Feuerwehren. Sie regelt insbesondere das Ausleihverfahren und die Benutzung der Fahrzeuge.

§ 2 Standorte der Fahrzeuge

- (1) Die MTW der Samtgemeinde Baddeckenstedt sind bei folgenden Ortsfeuerwehren stationiert:
FF Baddeckenstedt, FF Burgdorf, FF Haverlah, FF Heere und FF Wartjenstedt (ein weiterer Standort ist lt. BBP für die FF Sehlede vorgesehen).

§ 3 Einsatzbereiche MTW

- (1) Die MTW der Samtgemeinde Baddeckenstedt dienen den örtlichen und überörtlichen Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung.

Sie stehen in diesem Zusammenhang für folgende Aufgaben zur Verfügung:

Transport von:

- Einsatzkräften zum Einsatzort bei Realeinsätzen und Einsatzübungen
- Betriebsstoffen, Verpflegung und sonstigem Nachschub bei Großschadenlagen
- Personen aus evakuierten Bereichen (z.B. aus Alten- und Pflegeheimen, Schulen usw.) zu eingerichteten Sammelstellen

Des Weiteren übernehmen sie im Dienstbetrieb den Transport von

- Einsatzkräften im Übungsdienst
- Lehrgangsteilnehmern zur FTZ Schladen
- Lehrgangsteilnehmern zur Truppmann-Ausbildung
- Teilnehmern zu eintägigen Fortbildungen an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz
- Jugend- und Kinderfeuerwehrmitgliedern zu Übungsdiensten, Wettbewerben, und anderen eintägigen Jugendfeuerwehr- bzw. Kinderfeuerwehrveranstaltungen
- Feuerwehrmitgliedern zu Feuerwehrverbandstagen, Feuerwehrsitzungen und Veranstaltungen ähnlicher Art
- defekten oder zur Wartung vorgesehenen Geräten zur FTZ Schladen
- Feuerwehrmitgliedern im Rahmen der Kameradschaftspflege.



§ 4 Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigte sind:

- Nur Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Baddeckenstedt. Die BOS - Funkgeräte in den MTW schreiben entsprechende Einschränkungen vor.
- Für das Führen des Fahrzeugs ist für das Feuerwehrmitglied eine entsprechende Eignung im Rahmen der Feuerwehr Richtlinien erforderlich.

§ 5 Genehmigung von Fahrten

- (1) Ein Antrag auf Genehmigung von Fahrten ist schriftlich an die Ortsfeuerwehr zu stellen, bei der das Fahrzeug stationiert ist.
- (2) Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn der Antragsteller den Fahrer benennt. Der Fahrer muss im Nutzungszeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Der Feuerwehrangehörige sollte älter als 21 Jahre sein und eine 2-jährige Fahrpraxis haben. Die Prüfung obliegt der beantragenden Ortsfeuerwehr. Der Fahrer sollte zudem ausgebildeter Sprechfunker sein. Sollten mehrere Fahrer zum Einsatz kommen, so gilt Vorgenanntes für alle Fahrer.
- (3) Liegen für einen Termin mehrere Anträge zur Nutzung vor, so ist der zeitliche Eingang des Antrags entscheidend. Die Ortsfeuerwehr, bei der der MTW stationiert ist, genießt im Bedarfsfall das Vorrecht für die Nutzung. Finden parallel zum Leihtermin Einsätze statt, so haben diese immer Vorrang.
- (4) Der Antrag für eine Fahrt erfolgt mittels Antragsformular (siehe Anhang) vier Wochen vor dem Wunschtermin. Der Antrag ist als E-Mail-Anhang (bereitgestellte elektronisch ausfüllbare PDF-Datei) an die verleihende Ortswehr zu richten. Die verleihende Ortsfeuerwehr bestätigt per E-Mail spätestens 14 Tage vor dem Wunschtermin die Zusage oder Absage der Bereitstellung.
- (5) Mehrtägige Abwesenheit von einzelnen Fahrzeugen oder die Nutzung mehrerer Fahrzeuge für eine Veranstaltung bedürfen der Genehmigung des Gemeindebrandmeisters.

§ 6 Nutzung

- (1) Der Fahrer ist verpflichtet, das im Fahrzeug befindliche Fahrtenbuch zu führen.
- (2) Die MTW dienen im normalen Dienstbetrieb grundsätzlich der Personenbeförderung. Ein anderer Gebrauch bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die verleihende Ortsfeuerwehr.
- (3) Sollte das Fahrzeug für mehrtägige Lehrgänge gebucht sein, ist der MTW nach jedem Lehrgangstag wieder am Standort abzustellen.
- (4) Bei Ausleihung ist der Rückgabetermin mit der verleihenden Ortsfeuerwehr zu vereinbaren. Während der Ausleihung ist für den Zeitraum bis zur Rückgabe ein geeigneter Ort zur sicheren Abstellung zu wählen.
- (5) Sämtliche Veränderungen am Fahrzeug sind untersagt.



- (6) Die Benutzung des Sondersignals ist nur zu Einsätzen im eigenen Zuständigkeitsbereich unter Beachtung der StVO gestattet.
- (7) Das Rauchen im MTW ist untersagt.

HINWEIS: Mitfahrende Kinder sind durch den Fahrer (Maschinist) mit einem Kindersitz zu sichern, wenn sie nicht älter als 12 Jahre oder kleiner als 150 Zentimeter sind (§21(1a) StVO). Ältere oder größere Kinder müssen den regulären Gurt benutzen.

§ 7 Übergabe und Rücknahme

- (1) Das Fahrzeug wird vollgetankt, betriebs- und verkehrssicher sowie gereinigt zum vereinbarten Termin übergeben. Die Rückgabe hat in gleicher Weise zu erfolgen.
- (2) Sollte das Fahrzeug bei Übergabe nicht vollgetankt und gereinigt sein, ist das Fahrzeug nach Nutzung mindestens in gleichem Zustand zu übergeben.
- (3) Die Über- und Rückgabe des jeweiligen MTW ist mit dem Übergabeprotokoll (siehe Anhang) durch den Abholer bzw. Rückgeber nachzuweisen.
- (4) Der Rückgabezeitpunkt ist bei Abholung zu präzisieren und mit dem Übergeber abzusprechen. Er ist auf dem o.g. Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Sollten sich kurzfristig Verzögerungen bezüglich der Rückgabe ergeben, so ist eine entsprechende Information an die verleihende Ortswehr erforderlich.
- (5) Mit der Unterschrift bestätigt der Abholer, und nach Nutzung der Rückgeber, den ordnungsgemäßen Zustand einschließlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeuges.
- (6) Der Fahrer hat nach einem Unfall sofort und unmittelbar die Polizei zu verständigen.
- (7) Schäden sind entsprechend den Festlegungen der Verwaltung der Samtgemeinde Baddeckenstedt zu regulieren.
- (8) Erfolgen während der Nutzung Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße gegen die StVO, so werden diese über den Halter, die Samtgemeinde Baddeckenstedt, an den Fahrer weitergegeben.
- (9) Beim Nachfüllen von Betriebsmitteln (Öl und Benzin / Diesel) ist entsprechend der Vorgabe der verleihenden Ortsfeuerwehr zu verfahren.
- (10) Schäden sind durch den Rückgeber dem Ortsbrandmeister der leihenden Ortsfeuerwehr, dem Gemeindebrandmeister und dem Ortsbrandmeister der verleihenden Ortsfeuerwehr anzuzeigen.

§ 8 Haftungsausschluss

- (1) Die Fahrzeuge werden von den Gerätewarten der verleihenden Ortsfeuerwehren regelmäßig gewartet und auf Fahrtauglichkeit (Luftdruck, Ölstand, Kühlwasser usw.) überprüft. Jeder Nutzer ist jedoch selbst für die Sicherheit und Fahrtauglichkeit des genutzten Fahrzeugs verantwortlich und hat sich vor Fahrtantritt von der Fahrtauglichkeit zu überzeugen. Gleiches gilt bei der Nutzung eines evtl. im MTW vorhandenen Kindersitzes / Ladung hinsichtlich der ordnungsgemäßen sicheren Verankerung.



- (2) Die verleihende Ortswehr bemüht sich, den MTW zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Aus der Zusage des Übergabetermins lässt sich jedoch kein Rechts- bzw. Schadenersatzanspruch ableiten. Eine Nichtbereitstellung bedarf fundierter Gründe und ist gegenüber dem Anspruchsteller und dem Gemeindebrandmeister darzulegen.

§ 9 Verbotene Nutzung

- (1) Die Fahrzeuge dürfen nicht zu Zwecken verwendet werden, die durch den jeweils geltenden Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherungsvertrag ausgeschlossen sind; insbesondere dürfen die Fahrzeuge nicht zu:
- Geländefahrten
 - der Teilnahme an Motorsportveranstaltungen und Fahrzeugtests
 - Fahrschulübungen
 - gewerblicher Mitnahme von Personen
 - Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen
 - Begehung von Straftaten benutzt werden.
- (2) Die Fahrzeuge dürfen nicht unter Einfluss von Alkohol, Rauschmitteln oder von Medikamenten benutzt werden, wenn durch diese Medikamente die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt wird.

§ 10 Ausschluss von der Nutzung

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die verleihende Ortsfeuerwehr in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister das Recht der Nutzung fristlos entziehen.

Wichtige Gründe können sein:

- häufige Unfälle
- Fahren unter Alkoholeinfluss
- sonstige Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Die Nutzungsordnung Mannschaftstransportwagen (MTW) der Samtgemeinde Baddeckenstedt tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gemeindebrandmeister

Kubitschke
Samtgemeindebürgermeister